

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Allgemeine Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit in Abschnitt B und C keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Übergangsbestimmungen.
 - (2) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen dauerhaft weitergeführt werden.
 - (3) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit.
 - (4) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von acht Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
 - (5) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
 - (6) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung in einer Zusatz-Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.
 - (7) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Satzung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Sie haben den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass sie in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen sind und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben.
- Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.
- (8) In den Fällen der Absätze 4 bis 7 finden auf das Anerkennungsverfahren die §§ 11 bis 17 Anwendung.
 - (9) Befugnisse zu einer Facharztweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 03.01.2006, in der Fassung der 30. Änderung vom 02.08.2020, gelten auch für eine Weiterbildung nach dieser Satzung für maximal 36 Monate fort.
 - (10) Befugnisse zu einer Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung vom 03.01.2006, in der Fassung der 30. Änderung vom 02.08.2020, gelten auch für eine Weiterbildung nach dieser Satzung für maximal 12 Monate fort.
 - (11) Befugnisse nach der Weiterbildungsordnung vom 2.2.1996 oder früher erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.